

Berufsordnung

Richtlinien zur Einrichtung von "Tierärztlichen Kliniken"

Satzung für ein Qualitätsmanagement in tierärztlichen Praxen, Kliniken und anderen tierärztlichen Einrichtungen

vom 24.04.2012, letzte Änderung durch Beschluss der Delegiertenversammlung der
Landestierärztekammer Hessen vom 25.04.2018
Gültig ab: 01.10.2018

Berufsordnung
der Landestierärztekammer Hessen

Präambel

Die vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 1965 verabschiedete Bundes-Tierärzteordnung (BTO) umschreibt das vielseitige Gebiet tierärztlicher Tätigkeiten im Rahmen der Volkswirtschaft und Volksgesundheit. In § 1 der BTO wird festgestellt, dass die tierärztliche Tätigkeit kein Gewerbe und der tierärztliche Beruf seiner Natur nach ein freier Beruf ist.

Die Approbation eröffnet dem Tierarzt die freie Wahl der Berufsausübung auf allen Gebieten des tierärztlichen Berufes. Jeder Tierarzt hat das Recht, den tierärztlichen Beruf in der freien Wirtschaft, in der Wissenschaft, in der Verwaltung, in der Industrie und anderswo auszuüben, wenn dort Wissen und Können eines Tierarztes, also seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen, benutzt, genutzt oder ausgewertet werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben den Heilberufen das Recht zur Selbstverwaltung gegeben. Die Kammern der Heilberufe haben ihre eigenen Berufsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erlassen und darin den Rahmen gegeben, in dem jeder Berufsangehörige seinen Beruf ausüben soll. Die Berufsordnungen werden Rechtsens mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und mit der Veröffentlichung im dazu bestimmten Amtsblatt für alle Angehörigen der Kammern verbindlich. Sie geben die allgemeine Auffassung des Berufsstandes wieder.

Gliederung

I. Gleichstellungsbestimmung und Geltungsbereich

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Geltungsbereich der Berufsordnung

II. Aufgaben und Pflichten

- § 3 Berufsaufgaben
- § 4 Berufspflichten
- § 5 Schweigepflicht
- § 6 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung
- § 7 Kollegiales Verhalten
- § 8 Mitwirkungspflicht

III. Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 9 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung
- § 10 Tierärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten
- § 11 Missstände im Heilmittelwesen und Arzneimittelnebenwirkungen
- § 12 Berufsausbildung durch Tierärzte
- § 13 Tierärztliches Honorar

IV. Die Praxis des Tierarztes

- § 14 Niederlassung
- § 15 Sprechstunden
- § 16 Ausüben der Praxis
- § 17 Tierarzt und Nichttierarzt
- § 18 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
- § 19 Gegenseitige Vertretung
- § 20 Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern
- § 21 Fortführen einer Praxis
- § 22 Übergabe und Übernahme einer Praxis
- § 23 Gemeinschaftspraxis
- § 24 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft
- § 25 Juristische Personen
- § 26 Tierärztliche Klinik

V. Berufliche Bezeichnungen

- § 27 Tierarzt
- § 28 Prakt. Tierarzt
- § 29 Fachtierarzt

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Verletzungen der Berufspflichten
- § 31 Haftpflichtversicherung
- § 32 Inkrafttreten

Berufsordnung

I. Gleichstellungsbestimmung und Geltungsbereich

§ 1

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Berufsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 - Geltungsbereich der Berufsordnung

Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für alle Tierärzte, die in Hessen ihren Beruf ausüben. Besondere Rechts- und Disziplinarvorschriften bleiben unberührt.

II. Aufgaben und Pflichten

§ 3 - Berufsaufgaben

(1) Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.

(2) Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.

(3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

(4) Der Tierarzt erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Der Beruf des Tierarztes ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.

(5) Der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften erfordern.

§ 4 - Berufspflichten

(1) Unter tierärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit zu verstehen, bei der während des vet.-med. Studiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten verwertet werden.

(2) Jeder Tierarzt ist verpflichtet

1. seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, wie es der Beruf des Tierarztes erfordert.
2. die Vorschriften seines Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Landestierärztekammer zu unterstützen.

3. sich unverzüglich, bei vorübergehender Berufsausübung binnen 5 Tagen, nach Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit unter Vorlage einer beglaubigten Kopie seiner Approbationsurkunde oder der widerruflichen Erlaubnis und ggf. einer beglaubigten Kopie seiner Promotionsurkunde bei der Landestierärztekammer anzumelden, ihr Art seiner Berufsausübung, jede Änderung in der Art der Berufsausübung und jeden Wohnsitzwechsel mitzuteilen. Beschäftigt er Tierärzte in unselbständiger Stellung, hat er diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.
4. die in Ausübung seines Berufes gemachten wesentlichen Feststellungen und getroffenen Maßnahmen durch Aufzeichnungen zu dokumentieren und diese unbeschadet anderer Vorschriften mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
5. soweit er in eigener Praxis tätig ist, grundsätzlich eine Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt § 19.
6. den Bestimmungen, die in der Satzung des Versorgungswerks niedergelegt sind, nachzukommen.

§ 5 - Schweigepflicht

(1) Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen soll sich der Tierarzt von der Landestierärztekammer beraten lassen.

(2) Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten nach Absatz 1 auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

(3) Der Schutz der das Klientel betreffenden Daten muss sichergestellt werden.

§ 6 - Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

(1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Er hat der Kammer auf Anforderung nachzuweisen, dass er der Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Maßgeblich für die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist die Summe der in den letzten drei Jahren geleisteten Fortbildungsstunden.

(2) Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für

- | | |
|---|------------------|
| 1. Tierärzte: mindestens | 20 Stunden/Jahr, |
| 2. Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: mindestens
davon mindestens 6 Stunden/Jahr fachbezogen, | 24 Stunden/Jahr, |
| 3. Fachtierärzte: mindestens
davon mindestens 15 Stunden/Jahr fachbezogen, | 30 Stunden/Jahr, |
| 4. zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte:
davon mindestens 20 Stunden/Jahr im Gebiet der Ermächtigung. | 40 Stunden/Jahr, |

Führt ein Tierarzt mehrere Zusatz- und/oder Fachtierarztbezeichnungen, so umfasst die Fortbildungspflicht mindestens die Summe der fachbezogenen Fortbildungsstunden gemäß Ziffer 2. und 3. für die jeweiligen Zusatz- und/oder Fachtierarztbezeichnungen. Diese Summe darf die Mindestfortbildungszeit nach Ziffer 2. und 3. (24 bzw. 30 Stunden) nicht unterschreiten.

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von der Landestierärztekammer Hessen oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fortbildung kann mit maximal 25 % der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.

(3) Tierärzte die ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen, müssen die fehlenden Stunden innerhalb des Folgejahres zusätzlich nachweisen. Bei wiederholtem Verstoß wird ein Ordnungsgeld festgesetzt.

Außerdem kann Tierärzten mit zusätzlicher Fortbildungspflicht die Berechtigung entzogen werden, ihre Zusatz-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung öffentlich zu führen. Weitergehende Regelungen der Weiterbildungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Jeder Tierarzt ist gehalten, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen. Er soll sich dabei Methoden bedienen, die von der Landestierärztekammer anerkannt sind.

§ 7 - Kollegiales Verhalten

(1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Auffassung des Berufsstandes. Das gilt auch für das Verhalten von vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.

(2) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(3) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln einen Berufskollegen aus seiner Stellung zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(4) Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfen ihre Tätigkeit nicht dazu benutzen, Tierhalter dahin gehend zu beeinflussen, dass diese ihm oder einem anderen Tierarzt auch andere tierärztliche Tätigkeiten übertragen.

(5) Tierärzte der Tiergesundheitsdienste, Tierärzte im Dienste von Versicherungsgesellschaften sowie solche, die aus irgendwelchem Grunde Untersuchungen vornehmen, sollen den prakt. Tierarzt rechtzeitig über den Tag ihrer Besuche in Kenntnis setzen. Über besondere Feststellungen, die in Abwesenheit des prakt. Tierarztes erfolgen, ist dieser alsbald von dem betreffenden Tierarzt zu informieren.

§ 8 – Mitwirkungspflicht

Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die Landestierärztekammer Hessen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ebenso sind Anfragen im Vollzug des tierärztlichen Berufsrechts in angemessener Frist zu beantworten.

III. Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 9 - Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung einer sachgerechten und angemessenen Information des Patientenbesitzers.

(2) Werbung im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbieten tierärztlicher Leistungen und das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel, die Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen zu steigern. Die Art der Werbung muss so gestaltet sein, dass sie dem Ansehen des Heilberufs Rechnung trägt.

(3) Es ist Tierärzten jedoch untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.

(4) 1. Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen nur öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind und nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

2. Angaben nach Satz 1 sind vor deren Nennung der Kammer zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Kammer ist berechtigt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

- 4 Aus den Angaben nach Satz 1 muss deutlich erkennbar werden, dass ihnen nicht eine von der Tierärztekammer nach geregelter Weiterbildungszugang verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

§ 10 - Tierärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten

Tierärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, der Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind.

§ 11 - Missstände im Heilmittelwesen und Arzneimittelnebenwirkungen

- (1) Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heilmittelwesen mitzuwirken. Verstöße sind der Landestierärztekammer mitzuteilen.
- (2) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen und Arzneimittelmängel, die ihm aus seiner Tätigkeit bekannt werden, über die Landestierärztekammer der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer e.V. mitzuteilen.

§ 12 - Berufsausbildung durch Tierärzte

Im Ausbildungswesen Tiermedizinische/r Fachangestellte/r hat der ausbildende Tierarzt unter Vorlage der Verträge die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unverzüglich zu beantragen, die Jugend- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten und für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Sorge zu tragen.

§ 13 – Tierärztliches Honorar

- (1) Die Höhe der Vergütungen für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Es ist in der Regel unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder das Unterschreiten des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Tierarzt vor Erbringung der Leistung zulässig. Der jeweilige Grund für das Unter- bzw. Überschreiten ist in dieser Vereinbarung anzugeben. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.
- (3) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.
- (4) Gegenüber der Kammer hat der Tierarzt seine Honorarforderung nach der Gebührenordnung für Tierärzte so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung möglich ist.
- (5) Der Tierarzt soll seine Liquidation zeitnah zur Leistungserbringung zustellen.

IV. Die Praxis des Tierarztes

§ 14 - Niederlassung

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen

ausgestattet ist (Praxissitz). Die Landestierärztekammer Hessen ist berechtigt, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zu überprüfen.

Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Landestierärztekammer Hessen berufsrechtlich beraten lassen.

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung, jede Veränderung derselben sowie die Ausübung genehmigter Nebentätigkeiten sind der Landestierärztekammer mitzuteilen.

(3) Die Niederlassung ist an einen Ort (Praxissitz) gebunden. Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an einem (1) weiteren Standort eine Praxis betreiben. Diese Praxisstelle ist der Landestierärztekammer Hessen anzuzeigen. Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt § 19.

(4) Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild zu kennzeichnen. Das Praxisschild muss mindestens den Praxisnamen und die Telefonnummer enthalten.

§ 15 – Sprechstunden

Das Erbringen von tierärztlichen Leistungen außerhalb der Praxisstelle(n) ist nur auf Anforderung zulässig.

§ 16 - Ausüben der Praxis

(1) Der Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen nach § 16 (4) und amtlich angeordneten Verrichtungen.

Der niedergelassene Tierarzt oder sein Vertreter haben alle mit der Praxisausübung verbundenen Verpflichtungen jederzeit wahrzunehmen und auch bei kurzfristiger Abwesenheit oder Verhinderung die Versorgung der Klientel sicherzustellen. Näheres regelt § 19.

(2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Zum Behandeln gehören auch die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln gem. § 12 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken - TÄHAV -.

(3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(4) In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

(5) Bei Behörden, Firmen, Vereinen oder Verbänden angestellte Tierärzte, die nicht niedergelassen sind, dürfen nur Tiere behandeln, die sich in der Haltung ihrer Arbeitgeber befinden. Dies gilt nicht für die dienstlichen Obliegenheiten von Tierärzten an veterinärmedizinischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Ambulatorien tierärztlicher Bildungsstätten. Satz 1 gilt nicht für in Tierärztlichen Praxen/Kliniken angestellte Tierärzte.

§ 17 - Tierarzt und Nichttierarzt

(1) Der in der tierärztlichen Praxis tätige Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.

(2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und Studierende der Veterinärmedizin - sind unzulässig, soweit sie nicht in der Verantwortung des Praxisinhabers tätig werden, oder sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(3) Für den Patientenbesitzer muss eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Praxis und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes (Tierheilpraktiker/ -in, Physiotherapeut/-in, etc.) erkennbar sein. Insbesondere muss für den Patientenbesitzer ersichtlich sein, ob ein Nichttierarzt unter Aufsicht und Verantwortung des Praxisinhabers arbeitet, oder diese Dienstleistungen selbständig und eigenverantwortlich erbringt.

§ 18 - Behandeln von Patienten anderer Tierärzte

(1) Ein Tierarzt, der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer Tierärztlichen Klinik mit Zustimmung des Patientenbesitzers zu überweisen. Sie soll in der Regel auf schriftlichem Wege erfolgen, wobei u. a. Voruntersuchungen und Vorbehandlungen aufzuzeichnen sind. Der mit der weiteren Untersuchung/ Behandlung beauftragte Tierarzt hat danach die Rücküberweisung des Patienten unter schriftlicher Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen vorzunehmen.

(2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt weder zuweisen noch sich zuweisen lassen.

§ 19 - Gegenseitige Vertretung

(1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.

(2) Die vertretungsweise übernommenen Behandlungsfälle von Tieren sind nach Beendigung der Vertretung dem vertretenen Tierarzt wieder zu überlassen.

(3) Jeder niedergelassene Tierarzt hat die Sicherung der Versorgung seiner Klientel an Wochenenden, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung zu gewährleisten.

Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken sicherzustellen.

(4) Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.

(6) Wird durch kollegiale Übereinkunft keine befriedigende Lösung erreicht, muss die Kammer die tierärztliche Versorgung sicherstellen.

§ 20 - Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern

(1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte einstellen.

(2) Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Landestierärztekammer mitzuteilen. Die Meldepflicht des Assistenten nach § 4 Abs. 2 dieser Berufsordnung bleibt davon unberührt.

(3) Die Einstellung von Assistenten muss durch schriftlichen Vertrag erfolgen. Es dürfen keine unlaute- ren Vertragsbedingungen vereinbart werden, insbesondere ist ein angemessenes Entgelt festzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle tierärztlichen Arbeitgeber.

§ 21 - Fortführen einer Praxis

(1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten seiner Hinterbliebenen durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Landestierärztekammer durch den die Praxis weiterführenden Tierarztes mitzuteilen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Landestierärztekammer verlängert werden.

§ 22 – Übergabe und Übernahme einer Praxis

Die Übergabe/Übernahme einer tierärztlichen Praxis ist zulässig. Dies kann gegen Entgelt geschehen und soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

§ 23 - Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf entsprechend § 14 (3) betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV. sinngemäß.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis, der auch Bestimmungen über deren Veränderung oder Auflösung enthält, soll schriftlich abgeschlossen werden.
- (3) Beginn und Beendigung der Gemeinschaftspraxis sind der Landestierärztekammer von den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 - Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

- (1) Die Praxisgemeinschaft ist im Innenverhältnis der Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten sowie gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichem Hilfspersonal. Die Praxisinhaber bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig.
- (2) Die Bestimmungen des § 23 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 25 – Juristische Personen

- 1) Tierärzte können auch in der Form der juristischen Person des Privatrechts tierärztlich tätig sein, soweit durch die gewählte Gesellschaftsform die eigenverantwortliche und freiberufliche Berufsausübung gewahrt bleibt. Gesellschafter einer Tierärztesgesellschaft können nur Tierärzte und weitere Angehörige der in § 2 Abs. (1) Hessisches Heilberufsgesetz genannten Berufe sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass
 - a) die Gesellschaft verantwortlich von einem Tierarzt geführt wird und die Geschäftsführer mehrheitlich Tierärzte sind,
 - b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Tierärzten zusteht,
 - c) für Dritte keine Anteile gehalten werden und Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
 - d) eine Berufshaftpflichtversicherung für jeden in der Gesellschaft tätigen Tierarzt besteht.
- (2) Der Name der Tierärztesgesellschaft des Privatrechts darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen tierärztlichen Gesellschafter enthalten. Der Name der Tierärztesgesellschaft des Privatrechts muss die tierärztliche Berufsausübung widerspiegeln.
- (3) Die Gründung einer Tierärztesgesellschaft des Privatrechts ist der Landestierärztekammer anzuzeigen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Landestierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 26 - Tierärztliche Klinik

Die Bezeichnung als Klinik darf nur geführt werden, wenn die Klinik den „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ entspricht und – ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen – von der Landestierärztekammer zugelassen ist. Die Richtlinien sind eine Anlage zur Berufsordnung.

V. Berufliche Bezeichnungen

§ 27 - Tierarzt

Die Berufsbezeichnung "Tierarzt" darf nur führen, wer als Tierarzt nach § 3 der Bundestierärzterordnung approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Bundestierärzterordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

§ 28 - Prakt. Tierarzt

Der nach § 14 niedergelassene Tierarzt kann sich als "praktischer Tierarzt" (prakt. Tierarzt) bezeichnen.

§ 29 - Fachtierarzt

Eine Fachbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung als Fachtierarzt durch die Landestierärztekammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 - Verletzungen der Berufspflichten

(1) Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflicht verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften der Berufsordnung und die Vorschriften anderer, von der Landestierärztekammer erlassener Ordnungen verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

(2) An Stelle eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann ein Ordnungsgeld bis zu € 5.000 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes verhängt werden.

§ 31 - Haftpflichtversicherung

(1) Der Tierarzt hat sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern.

(2) Er hat der Kammer auf Anforderung nachzuweisen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 32 - Inkrafttreten

(1) Die Neufassung dieser Berufsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Richtlinien zur Einrichtung von "Tierärztlichen Kliniken"

gemäß § 26 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

§ 1

Zielsetzung

Die „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren sowie der Anwendung von besonderen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis.

§ 2

Zulassung und Überwachung

(1) Die Landestierärztekammer prüft durch Beauftragte die gemäß § 26 der Berufsordnung gemeldete Einrichtung und lässt bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ für drei Jahre zu.

Auf Antrag kann die Zulassung im Umfang der nachgewiesenen Gültigkeit einer Zertifizierung gem. der Satzung für ein Qualitätsmanagement in tierärztlichen Praxen, Kliniken und anderen tierärztlichen Einrichtungen bis maximal sechs Jahre verlängert werden. Entsprechendes gilt bei Nachweis eines anderen von der LTK Hessen anerkannten Zertifizierungsverfahrens. Das Antragsverfahren erfolgt formlos und ist kostenfrei.

(2) Die Zuerkennung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ wird durch die Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht, ebenso deren Aufgabe oder Schließung.

(3) Die Landestierärztekammer überwacht das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.

(4) Zugelassene Kliniken sind berechtigt, ihre Tierärztliche Klinik gemäß **Anlage 1** zu kennzeichnen.

(5) Veränderungen, auch vorübergehende, die zu einem Abweichen von den Anforderungen der „Richtlinien zur Einrichtung von Tierärztlichen Klinik“ führen, sind umgehend der Landestierärztekammer Hessen zu melden. Eine Verlegung des Praxissitzes führt automatisch zum Widerruf der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.

(6) Bei Verstößen gegen die Richtlinien kann die Zuerkennung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ von der Landestierärztekammer widerrufen werden, unbeschadet weiterer standesrechtlicher Konsequenzen.

§ 3

Klinikbetrieb

Die tierärztliche Versorgung von Notfallpatienten, auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu muss mindestens ein Tierarzt/eine Tierärztin dienstbereit sein. Notwendiges Hilfspersonal muss in Rufbereitschaft sein. Die unmittelbare Erreichbarkeit ist durch ständige Besetzung oder durch eine geeignete Kommunikationseinrichtung am Klinikseingang sicherzustellen.

§ 4

Allgemeine personelle Voraussetzungen

- (1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung des Betreibers/der Betreiberin gebunden.
- (2) Das gemeinsame Betreiben einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur dann statthaft, wenn alle Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzen.
- (3) Insgesamt müssen mindestens drei Tierärzte/Tierärztinnen vollzeitig in der „Tierärztlichen Klinik“ tätig sein. Davon kann eine Ganztagsstelle durch zwei Halbtagsstellen ersetzt werden. Mit angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sind schriftliche Arbeitsverträge zu schließen.
- (4) Ausreichendes Hilfspersonal muss zur Verfügung stehen, wobei mindestens ein(e) ausgebildete(r) Tierarzthelferin/helfer angestellt sein muss.
- (5) Der tierärztliche Leiter ist für die fachliche Qualifikation des Hilfspersonals verantwortlich. Er ist zur ständigen fachlichen Fortbildung verpflichtet.

§ 5

Allgemeine räumliche Anforderungen

- (1) Die Unterbringung der stationären Patienten hat in gesonderten Räumen zu erfolgen, die zeitgemäßen Begriffen der Hygiene und Tierhaltung entsprechen. Insbesondere sind hohe Anforderungen zu stellen an die Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion; weiterhin an Belüftung, Beleuchtung und Temperierung.

§ 6

Besondere Anforderungen an die "Tierärztliche Klinik für Klein- und Heimtiere"

- (1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss die Fach-tierarztanerkennung "Klein- und Heimtiere" nachweisen
- (2) In einer "Tierärztlichen Klinik für Klein- und Heimtiere" muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens 12 Kleintiere, davon vier große Hunde, vorhanden sein, weiterhin ein Isolierraum, in dem auch große Hunde untergebracht werden können.

Es müssen vorhanden sein:

- ein Warteraum
- mindestens zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume
- ein aseptischer Operationsraum
- eine Hausapotheke
- ein Laborraum/-platz
- ein Röntgenraum
- ein Sozialraum
- mindestens zwei Räume zur Unterbringung von Patienten
- ein Auslauf bzw. Kotraum
- Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern
- ausreichende Nebengelasse für Futtermittel und Gerätschaften

- (3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:
Einrichtungen für

- Ophthalmoskopie
- Endoskopie (Laryngoskopie, Otoskopie, Bronchoskopie, Gastro- und Rectoskopie)
- Elektrokardiographie
- Röntgen
- Sonographie
- Inhalationsnarkose mit Beatmungsmöglichkeit,

weiterhin

Laborgeräte für die sofortige Erstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Harn- und Kotstatus

- erforderliche Instrumente für sterile Operationen in Weichteilchirurgie und orthopädischer Chirurgie
- erforderliche Instrumente zur Zahnbehandlung

§ 7

Besondere Anforderungen an die "Tierärztliche Klinik für Pferde"

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss die Fach-tierarztanerkennung für Pferde nachweisen.

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Pferde“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tier-schutzgerechten Unterbringung für mindestens zehn Pferde vorhanden sein, weiterhin ein Isolierstall für zwei Pferde.

Es müssen vorhanden sein:

ein Untersuchungs- und Behandlungsraum mit Untersuchungsstand

- ein vollständig eingerichteter Operationsraum mit Hebevorrichtung bzw. kippbarem OP-Tisch
- eine Aufwachbox
- Laborraum/-platz
- Hausapotheke
- Longierbahn
- Vortrabestrecke
- Sozialraum
- Dungstätte
- ausreichende Nebengelasse für Futtermittel und Gerätschaften
- Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungs-vorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

- Röntgen

- Sonographie
- Endoskopie
- Elektrokardiographie
- Inhalationsnarkose mit Beatmungsmöglichkeit

weiterhin

- Laborgeräte für die sofortige Einstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Harn- und Kotstatus
- erforderliche Instrumente für Weichteilchirurgie und orthopädische Chirurgie
- erforderliche Instrumente zur Zahnbehandlung

§ 7 a

Besondere Anforderungen an die „Tierärztliche Klinik für Rinder“

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik für Rinder“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/ Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung für Rinder nachweisen.

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Rinder“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens acht Rinder und mindestens drei Kälber sowie ein Isolierstall für zwei Rinder vorhanden sein.

Es müssen vorhanden sein:

- ein Untersuchungs- und Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein vollständig eingerichteter Operationsraum
- Laborraum/-platz
- Hausapotheke
- Sozialraum
- Dungstätte
- ausreichende Nebengestelle für Futtermittel und Gerätschaften
- Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

- Röntgen
- Sonographie
- Endoskopie
- Vormagendiagnostik

weiterhin

- Laborgeräte für die sofortige Erstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Vormägen, Harn- und Kotstatus
- erforderliche Instrumente für Weichteilchirurgie und orthopädische Chirurgie.

§ 8**Besondere Anforderungen an sonstige "Tierärztliche Kliniken"**

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss eine der folgenden Fachtierarztanerkennungen nachweisen:

Allgemeine Veterinärmedizin, Chirurgie, Geflügelkrankheiten, Klein- und Heimtiere, Innere Medizin, Pferde, Radiologie, Rinder, Schweine, Schafe oder Fachtierarzt für Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung.

(2) Für die Behandlung von Groß- und Kleintieren sind Unterbringungsmöglichkeiten für 16 Tiere zu schaffen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 7a sinngemäß.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 der Richtlinien zur Einrichtung von „Tierärztlichen Kliniken“

Tierärztliche Klinik für ...
zugelassen durch die



LTK



HESSEN

Landestierärztekammer Hessen

Satzung

für ein Qualitätsmanagement in tierärztlichen Praxen, Kliniken und anderen tierärztlichen Einrichtungen

**gemäß § 6 Abs. 4 der Berufsordnung
der Landestierärztekammer Hessen**

Gliederung

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Zertifizierungsstelle, Zertifizierungskommission
- § 3 Auditoren
- § 4 Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Praxis/Klinik
- § 5 Zertifizierung/Rezertifizierung
- § 6 Rücknahme, Widerruf und Rechtsbehelf
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

Anlage I zur Satzung:

Ehrenkodex für Auditoren

Anlage II zur Satzung:

Inhalt eines Qualitätsmanagementhandbuchs bzw. sonstiger Unterlagen zur Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems

§ 1**Zielsetzung**

1. Zweck eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherung der Qualität der tierärztlichen Leistung einer Praxis/Klinik unter besonderer Berücksichtigung der Gesunderhaltung der Tiere, des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes sowie die Weiterentwicklung einer fachlich hoch stehenden Berufsausübung in heilberuflicher Verantwortung.
2. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die Dokumentation des Praxisbetriebes
 2. die Sicherung und Verbesserung der Qualität der betriebsinternen Praxisabläufe unter Einbeziehung der Mitarbeiter
 3. die Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und
 4. die Beachtung des Standes der tierärztlichen Wissenschaft.
3. Die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren der LTK Hessen ist freiwillig.

§ 2**Zertifizierungsstelle, Zertifizierungskommission**

1. Zertifizierungsstelle ist die LTK Hessen. Sie richtet eine Zertifizierungskommission ein.
2. Die Zertifizierungskommission wird von der Delegiertenversammlung der LTK Hessen auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer der Wahlperiode berufen.
3. Der Zertifizierungskommission gehören an:
mindestens zwei im Qualitätsmanagement kundige Kollegen, die nicht zum Vorstand der LTK Hessen gehören und nicht als Auditor tätig sind sowie mindestens ein Mitarbeiter der Kammergeschäftsstelle.
4. Die Mitglieder der Zertifizierungskommission üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Zertifizierungskommission wählt ihren Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
6. Die Zertifizierungskommission entscheidet über die Anträge auf Zertifizierung und Rezertifizierung sowie über Rücknahme und Widerruf von Zertifikaten.

§ 3**Auditoren**

1. Die Landestierärztekammer Hessen lässt durch beauftragte Auditoren die Umsetzung und Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems in Form eines Audits überprüfen und Hinweise zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems geben.

2. Die Auditoren werden vom Vorstand der Landestierärztekammer Hessen berufen und sollen entweder 5 Jahre tierärztliche Berufserfahrung, davon mindestens 1 Jahr Praxis, oder 3 Jahre Praxiserfahrung haben.
3. Auditoren müssen Kenntnisse im Qualitätsmanagement und dessen Überprüfung haben. Die erfolgreiche Teilnahme an einem kammerinternen Schulungsseminar gilt als Nachweis dafür. Eine gleichwertige Ausbildung kann anerkannt werden.
4. Auditoren haben sich zur Einhaltung von Auditierungsregeln zu verpflichten und dem Ehrenkodex für Auditoren zu unterwerfen.

§ 4

Voraussetzungen zur Zertifizierung einer Praxis/Klinik

1. Eine tierärztliche Praxis/Klinik kann auf Antrag durch die Landestierärztekammer Hessen zertifiziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Leiter der Praxis/Klinik muss erklären, dass sich die Einrichtung nach einem Qualitätsmanagementsystem organisiert hat und dieses eingehalten wird.
 - b) Für die Praxis/Klinik muss ein Qualitätsbeauftragter benannt sein, der für die Aufrechterhaltung des Qualitätsmanagementsystems und für das regelmäßige interne Selbstaudit i. S. v. § 5 Abs .3 verantwortlich ist.
 - c) Ein auf die speziellen Gegebenheiten der Praxis/Klinik abgestelltes Qualitätshandbuch oder andere für das Qualitätsmanagement ausschlaggebende, schriftliche Unterlagen sind vorzulegen. Diese müssen die in Anlage 2 vorgegebenen Inhalte umfassen.
 - d) Die eingereichten Unterlagen müssen von der Zertifizierungskommission anerkannt und an die zuständigen Auditoren weitergeleitet werden.
 - e) Von der Landestierärztekammer Hessen beauftragte Auditoren begehen die Praxis/Klinik und stellen durch Augenschein und Befragung fest, dass ein Qualitätsmanagementsystem nach den Vorschriften dieser Richtlinie eingeführt wurde und dass die in den Qualitätsunterlagen getroffenen Festlegungen eingehalten werden.
2. Der Antrag auf Zertifizierung ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Abs.1 c an die Landestierärztekammer Hessen zu richten.

§ 5

Zertifizierung, Rezertifizierung

1. Wenn die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind und das Audit erfolgreich war, wird der Praxis/Klinik von der Landestierärztekammer Hessen eine Urkunde ausgestellt, in der bescheinigt wird, dass das Qualitätsmanagementsystem den von der Landestierärztekammer Hessen entwickelten Maßstäben genügt. Damit ist die Praxis berechtigt, das Qualitätszertifikat "Qualitätsgeprüfte Praxis - Landestierärztekammer Hessen " zu führen.
2. Das Zertifikat gilt für die Dauer von 3 Jahren.

3. Das Weiterbestehen der Voraussetzungen zur Führung dieses Zertifikats für weitere 3 Jahre überprüft die Landestierärztekammer Hessen auf erneuten Antrag in einem Wiederholungsaudit. Mit diesem Antrag sind aktualisierte Qualitätsunterlagen und Protokolle von den jährlich durchzuführenden Selbstüberprüfungen des Qualitätsmanagementsystems vorzulegen.

§ 6

Rücknahme, Widerruf und Rechtsbehelf

1. Rücknahme und Widerruf einer Zertifizierung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Hessen. Die Zertifizierung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass Mitarbeiter der Praxis/Klinik ungenügend informiert sind, die internen Überprüfungen nicht durchgeführt wurden oder offenkundig wird, dass von der Praxis/Klinik festgelegte Regelungen nicht umgesetzt werden. Vor der Entscheidung ist der Praxisinhaber zu hören. Außerdem ist im Falle des Widerrufs vorher eine erneute Begehung durch einen beauftragten Auditor zu veranlassen.
2. Gegen die Entscheidungen der Zertifizierungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer Hessen.

§ 7

Gebühren

Für das Zertifizierungsverfahren werden Gebühren nach der Kostensatzung der Landestierärztekammer Hessen erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Ehrenkodex für Auditoren

- Auditoren müssen unbescholten sein und sich stets so verhalten, dass das Ansehen des Berufsstandes gewahrt wird.
- Sie müssen bei der Auditorentätigkeit ihre berufliche Fähigkeit und ihr Urteilsvermögen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben voll einsetzen.
- Sie haben eigene Interessen zurückzustellen und die Prinzipien von Redlichkeit und Ehrlichkeit zu wahren und zu beachten.
- Sie müssen strikte Vertraulichkeit einhalten.
- Sie sind zur fachlichen Fortbildung verpflichtet
- Sie dürfen keine Aufträge annehmen, die zu Interessenskonflikten führen könnten; sie müssen unbefangen sein.
- Sie sind verpflichtet, sich an vorgegebene Normen zu halten und jede Abweichung davon aufzuzeigen.
- Sie sind verpflichtet, Beschwerden, die ihnen über ihre eigene Tätigkeit als Auditor bekannt werden, an die Kammer weiterzuleiten mit der Mitteilung, wie mit dieser Beschwerde umgegangen wurde.

Inhalt eines Qualitätsmanagementhandbuchs bzw. sonstiger Unterlagen zur Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems

I. Das Leitbild der tierärztlichen Praxis Der Tierarzt als Dienstleister

- a) Tierarzt und Tier – Tierschutz
- b) Tierarzt und Kunde
- c) Tierarzt und Verbraucher – Verbraucherschutz
- d) Tierarzt und Umwelt – Umweltschutz
- e) Tierarzt und Gesellschaft

Die einzelnen Kapitel in diesem Abschnitt sollen schriftlich bearbeitet werden (stichwortartig). Damit soll die Praxisphilosophie dargelegt werden.

II. Tierarzt und allgemeine Praxis

- f) Die allgemeine Praxisführung
Das Angebot der Praxis. Wie wird die Praxis geführt?
- g) Auftragsablauf
Von der Auftragsannahme bis zur Entlassung und Rechnungstellung
- h) Personal
Qualifikation, Anforderungen und Zuständigkeiten
- i) Räume
Bestimmung und Ausstattung
- j) Arzneimittel
Umgang, Lagerung und Dokumentation
- k) Geräte und Medizinprodukte

Umgang mit Geräten und Instrumenten, Arbeitsanweisungen

- l) Labor
Internes und externes Labor, Arbeitsanweisungen, Befunden
- m) Hygiene
Personal-, Raum-, Prozesshygiene
- n) Fachwissen
Aus- und Fortbildung, Fachliteratur
- o) Reklamation
Umgang mit Beschwerden

III. Tierarzt und spezielle Praxisführung

- p) Die Präventive Praxis – das gesunde Tier
Alle Formen der Gesundheitsvorsorge
- q) Die kurative Praxis – das kranke Tier
Der Weg zur Diagnose (Checklisten), Dokumentation der Therapie, Merkblätter zur Nachsorge
- r) Operationen
Die protokollierte Operation, Arbeitsanweisungen für Standardoperationen
- s) Notfälle
Das Notfallmanagement
- t) Lebensende und Euthanasie
Standardmethoden zur Euthanasie, Betreuung betroffener Patientenbesitzer
- u) Sektionen
Die systematische postmortale Untersuchung
- v) Zertifikate
Grundsätze zur Abfassung von Bescheinigungen, Vordrucke
- w) Bestandsbetreuung
Methoden der integrierten Bestandsbetreuung.
- x) Künstliche Besamung
Umgang mit Sperma, Durchführung und Dokumentation der Besamung
- y) Tierseuchenbekämpfung
Staatlich bekämpfte Tierseuchen, Vorbeuge vor Seuchenverschleppung
- z) Lebensmittelhygiene und Schlachttier- und Fleischuntersuchung
Durchführung und Dokumentation

IV. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Jährliche Selbstkontrolle der Betriebsabläufe im Hinblick auf Kundenzufriedenheit, auf Eigen- und Mitarbeiterzufriedenheit sowie auf ökonomischen Erfolg.

Die Kapitel f) bis z) können im Sinne von Kodex-GVP gegliedert werden nach: Zweck, Ausstattung, Durchführung, Dokumentation und Beurteilung.

Veröffentlichungen der nachfolgenden Änderungen/Neufassungen der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

Beschluss der Delegierten- versammlung der LTK Hessen	vom Ministerium genehmigt	Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt
03.11.1993 Neufassung	23.12.1993	März 1994
12.10.1994 Änderung	06.02.1995	April 1995
19.11.1997 Änderung	11.03.1998	Mai 1998
19.11.1997 Neufassung „Klinikrichtlinie“	11.03.1998	Mai 1998
06.05.1998 Änderung	27.05.1998	Juli 1998
10.05.2000 Änderung	13.07.2000	September 2000
22.11.2000 Änderung	12.12.2000	Februar 2001
14.11.2001 Änderung „Klinikrichtlinie“	05.12.2001	Februar 2002
17.04.2002 Änderung	15.05.2002	Juli 2002
30.04.2003 Änderung	17.07.2003	September 2003
16.11.2005 Änderung	14.12.2005	Februar 2006
26.04.2006 Änderung	07.06.2006	September 2006
22.11.2006 Änderung „Klinikrichtlinie“	20.12.2006	Februar 2007
26.04.2007 Neufassung „QM-Satzung“	25.06.2007	September 2007
19.11.2008 Änderung	30.01.2009	April 2009
19.11.2008 Änderung „Klinikrichtlinie“	30.01.2009	April 2009
24.04.2012 Neufassung	09.07.2012	September 2012
29.04.2013 Änderung „Klinikrichtlinie“	07.06.2013	August 2013
20.11.2013 Änderung + „Klinikrichtlinie“	21.01.2014	März 2014
18.11.2015 Änderung	19.02.2016	April 2016
20.04.2016 Änderung + „Klinikrichtlinie“	01.08.2016	September 2016
16.11.2016 Änderung	08.12.2016	Februar 2017
19.04.2017 Änderung	07.07.2017	September 2017
25.04.2018 Änderung	05.07.2018	September 2018